

II-1519 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 772/1J
1984-05-25

A n f r a g e

der Abgeordneten BURGSTALLER, Mag. Schäffer, Dr. Feurstein und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Tierversuche

Die in vielen Ländern, auch in Österreich, durchgeföhrten Tierversuche stehen immer mehr in der Kritik der Öffentlichkeit und sind vielfach umstritten.

Es bilden sich immer mehr Arbeitsgemeinschaften zum Schutz der Tiere, die neben den jeweiligen Tierschutzvereinen Aktivitäten zum Schutz der Tiere entwickeln. Die jüngsten Berichte in den Massenmedien haben eine neue Sympathie zum Schutz der Tiere entstehen lassen.

Die Bestimmungen über an lebenden Tieren durchgeföhrte Versuche sind im Tierversuchsgesetz, Bundesgesetz vom 7. März 1974, enthalten, das nach Auffassung dieser Arbeitsgemeinschaften einer dringenden Novellierung zu unterziehen ist.

Dessen ungeachtet plant die Naturwissenschaftliche Fakultät in Salzburg, ein Gebäude zur Unterbringung von 10.000 Versuchstieren zu errichten und damit eine Ausweitung der Tierversuche.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Inwieweit wird von Ihnen den Initiativen der verschiedenen Tierschutzvereine und Arbeitsgemeinschaften zum Schutz der Tiere dahingehend Rechnung getragen, daß eine Verschärfung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes hinsichtlich der Tierversuche angestrebt wird ?
2. Plant Ihr Ministerium, den Forderungen der Tierschutzvereine und Arbeitsgemeinschaften Rechnung zu tragen, daß Artikel eine Aufschrift "Im Tierversuch getestet" bzw. "Nicht im Tierversuch getestet" tragen sollen ?
3. Inwieweit bestehen Vorschriften, wonach bestimmte Produkte im Tierversuch getestet werden müssen, um ihre Unbedenklichkeit für den Menschen zu gewährleisten ?
4. Inwieweit sind die Genehmigungen seitens Ihres Ministeriums bezüglich der Ausbaupläne der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Schaffung von Räumlichkeiten für Versuchstiere gediehen, welche Auflagen wurden im Sinne des Tierversuchsgesetzes seitens Ihres Ministeriums erlassen, welche zusätzlichen Kontrollmaßnahmen werden für die Genehmigung und Durchführung von Versuchen seitens Ihres Ministeriums ergriffen ?